

Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund des Fischsterbens in der Oder im Jahr 2022 für Unternehmen der Erwerbsfischerei

Vom 03.11.2022

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen für Unternehmen der Erwerbsfischerei zum Ausgleich von Schäden, die im direkten Zusammenhang mit dem Fischsterben in der Oder und den unmittelbar angrenzenden Gewässern im Bereich des Landes Brandenburg im Jahr 2022 entstanden sind. Die Richtlinie dient somit der Bewältigung eines regionalen Schadereignisses.

Das o.g. genannte Fischsterben wird durch die oberste Landesbehörde als ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft.

1.2 Die nach der Ziffer 2.1 dieser Richtlinie gewährten Leistungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fisch-De-minimis-VO) vom 27. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

1.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt als finanzielle Leistung gemäß § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Billigkeitsleistung besteht in einem finanziellen Ausgleich von Schäden in Unternehmen der Erwerbsfischerei, die infolge des in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Ereignisses eingetreten sind.

Als ausgleichsfähige Schäden gelten die ab August 2022 in Folge des in Ziffer 1.1 genannten Fischsterbens eingetretenen Einkommensverluste aufgrund von:

a) Fangausfall und

b) Angelkartenminderabsatz

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Flächen, die während des Schadenszeitraumes nicht vom in Ziffer 1.1 genannten Schadereignis betroffen waren (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie).

2.3 Ebenfalls darf keine Billigkeitsleistung für Vorhaben gewährt werden, die unter den Anwendungsausschluss nach Artikel 1 Absatz 1 a) bis k) der Fisch-De-minimis-VO fallen. (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0717-20201210&from=EN>)

- 2.4 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt des unter Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Ereignisses in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind von der Leistung ausgeschlossen.

3. **Empfangende der Billigkeitsleistung**

Empfangende für die Billigkeitsleistung sind Unternehmen der Erwerbsfischerei im Haupt- und Nebenerwerb, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben.

4. **Voraussetzung für die Billigkeitsleistung**

- 4.1 Zwischen dem in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnliche Ereignis und den Einkommensverlusten des Unternehmens muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dieser kausale Zusammenhang ist durch die Bewilligungsbehörde zu bestätigen.
- 4.2 Empfangende der Billigkeitsleistung haben für das Schadensjahr eine privatrechtliche Bewirtschaftungsbefugnis für die vom außergewöhnlichen Ereignis betroffenen Abschnitte der Oder im Land Brandenburg.
- 4.3. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu bestätigen, dass die beantragten Flächen vom Schadensereignis gemäß Ziffer 1.1 betroffen waren.

5. **Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

5.1. Leistungsart: Billigkeitsleistung nach § 53 LHO

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung / Anteilfinanzierung

5.3 Form der Billigkeitsleistung: Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Einkommensverluste gemäß Nr. 2.1 a (Fangausfall) müssen berechnet werden durch Abzug

a) der Fangmenge (Kilogramm) im Schadensjahr multipliziert mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis in Höhe von 10 Euro / Kilogramm

von

b) der durchschnittlichen jährlichen Fangmenge (Kilogramm), die in den dem außergewöhnlichen Ereignis vorangegangenen drei Jahren angelandet wurde, multipliziert mit dem durchschnittlichen Verkaufspreis in Höhe von 10 Euro / Kilogramm.

5.4.2 Die Einkommensverluste gemäß Nr. 2.1 b (Angelkartenminderabsatz) müssen berechnet werden durch Abzug

a) der im Schadensjahr verkauften Tages-, Wochen- und Monatsangelkarten (Anzahl) multipliziert mit dem jeweiligen Verkaufspreis

von

- b) den durchschnittlich in den dem außergewöhnlichen Ereignis vorangegangenen drei Jahren jährlich verkauften Tages-, Wochen- und Monatsangelkarten (Anzahl) multipliziert mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
- 5.4.3 Die Ausgleichsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge zu kürzen:
- etwaige Versicherungszahlungen in Verbindung mit dem außergewöhnlichen Ereignis
 - zweckgebundene Hilfen Dritter in Verbindung mit dem außergewöhnlichen Ereignis (z. B. in Form von Spenden)
- 5.4.4 Die Berechnung der Schäden erfolgt durch die einzelnen Unternehmen. Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachweisbar sein.
- 5.5 Höhe der Billigkeitsleistung:
- 5.5.1 Die Billigkeitsleistung beträgt für
- Einkommensverluste nach 2.1 a (Fangausfall) bis zu 100 % des förderfähigen Schadens und
 - Einkommensverluste nach 2.1 b (Angelkartenminderabsatz) bis zu 70 % des förderfähigen Schadens.
- 5.5.2 Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung liegt bei 1.000 Euro.
- 5.5.3 Für Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie findet die Fisch-De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Leistungen **30.000 Euro** innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.
- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 6.1 Die Unterlagen / Belege zur Ermittlung der Schadenshöhe sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, aufzubewahren.
- 6.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen durchzuführen.
- 6.3. Für den Fall, dass Schadensverursachende für das außergewöhnliche Ereignis nach Ziffer 1.1 ermittelt werden, verpflichten sich Empfangende der Billigkeitsleistung, öffentlich-rechtliche und / oder privatrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber den Schadensverursachenden an das Land Brandenburg abzutreten.
- 6.4 Die Dokumentation zur Schadensberechnung sowie der Nachweis der Bewirtschaftungsbefugnis sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (s. Ziffer 5.4.4 sowie 4.2).
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren

Der Förder- und Auszahlungsantrag auf Schadensausgleich für Schäden nach 2.1 ist formgebunden und schriftlich mit der nach 5.4.1 (Fangausfall) und / oder 5.4.2 (Angelkartenminderabsatz) ermittelten Schadenshöhe bis spätestens 30.11.2022 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat F2 Bewilligung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde/Spree

erhältlich.

Die Beurteilung der Voraussetzung nach den Ziffern 4.1 und 4.3 der Richtlinie erfolgt durch Referat L4 Tierzucht, Fischerei im Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde legt die zu gewährende Billigkeitsleistung durch Bescheid fest.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung erfolgt gleichzeitig mit Antragstellung (s. Ziffer 7.1). Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Erstellung des Bescheides.

8. **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 03.11.2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel